

LKrO § 39 Zeitpunkt der Wahl,
Wahlverfahren, Amtsverweser

Pautsch

BeckOK Kommunalrecht Baden-
Württemberg, Dietlein/Pautsch
22. Edition
Stand: 01.08.2023

Rn. 9, 10

IV. Wahlverfahren (Abs. 5)

Das eigentliche Wahlverfahren des Landrats ergibt sich aus § 39 Abs. 5. Es gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl, wobei sich die Wahl in höchstens drei Wahlgänge gliedert, die in derselben Sitzung des Kreistags stattfinden müssen (Trumpp Rn. 7). Im ersten Wahlgang bedarf es der Mehrheit der Hälfte der Stimmen aller Kreisräte. Das bedeutet, dass Enthaltungen sich wie Ablehnungen (Nein-Stimmen) auswirken. Findet sich im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht, wird ein anschließender zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem wiederum das gleiche qualifizierte Mehrheitserfordernis gilt (Trumpp Rn. 7). Erst wenn auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit wiederum verfehlt wird, gilt als gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Liegt Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

9

Die Wahl ist wesentliche Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses des Landrats. Gleichwohl handelt es sich um eine politische Mehrheitsentscheidung eigener Art und nicht um einen Verwaltungsakt. Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlentscheidung durch nicht berücksichtigte Bewerber ist die allgemeine Feststellungsklage (§ 43 VwGO) die statthafte Klageart (VGH Mannheim BWVPr. 1985, 14; Trumpp Rn. 8).

10

Zitiervorschläge:

BeckOK KommunalR BW/Pautsch LKrO § 39 Rn. 9, 10

BeckOK KommunalR BW/Pautsch, 22. Ed. 1.8.2023, LKrO § 39 Rn. 9, 10